

Name der Gesellschaft:
Braunkohlen=Verein zu Berlin.

会社名：
ベルリン褐炭会社

認可年月日：
1853.07.06.

業種：
鉱山製鉄

掲載文献等：
Beilage zum 32sten Stück des Amtsblatts 1853 der Regierung
zu Potsdam und der Stadt Berlin, Jg.1853, SS.1-12.

ファイル名：
18530706BVB_ALL.PDF

B e i l a g e

zum 32sten Stück des Amtsblatts 1853

der Königlichcn Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

S t a t u t des Braunkohlen-Vereins zu Berlin.

N^o 27.

Erster Abschnitt.

Bildung, Geschäfts-Gegenstand, Fonds der Gesellschaft.

§ 1.

Mit Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung verbinden sich die Unterzeichneten zu einer Actien-Gesellschaft unter der Benennung:

„Braunkohlen-Verein zu Berlin“.

Berlin ist der Sitz der Gesellschaft und das Königl. Stadtgericht daselbst ihr ordentlicher Gerichtsstand.

§ 2.

Gegenstand der Gesellschaft.

Gegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb von Braunkohlengruben, insbesondere der Erwerb des Bergwerks-Eigenthums der bei dem Dorfe Rauen in der Nähe von Fürstenwalde belegenen, jetzt dem Rauen'schen Bergwerks-Verein gehörigen Braunkohlengruben und die Benutzung des erworbenen Bergwerks-Eigenthums nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3.

Grund-Capital.

Der Fonds zur Ausführung des Unternehmens, namentlich zur Erwerbung des Bergwerks-Eigenthums, zur Instandsetzung des Betriebs, Anschaffung des Inventarii und der Transportmittel, so wie zum Betriebs-Capital wird vorläufig auf

„Einhundert Tausend Thaler Preussisch Courant“

festgesetzt und darf unter specieller Verpfändung des unbeweglichen oder beweglichen Eigenthums der Gesellschaft auf Höhe von Fünfzig Tausend Thalern Courant verschuldet werden.

Grundstücke, welche die Gesellschaft erwirbt, können außerdem mit Hypothekenschulden belastet werden.

Erhöhungen des Fonds bleiben dem Beschlusse der General-Versammlung und der Genehmigung der betreffenden Staatsbehörde vorbehalten.

§ 4.

A c t i e n.

Der Fonds wird durch Actien zusammengebracht, von denen jede über Einhundert Thaler

Courant lautend, nach untenstehendem Formulare *) auf den Namen des ersten Erwerbers ausgefertigt wird. Sie werden von zwei Mitgliedern der Direction unterschrieben, von dem Cassirer der Gesellschaft mitgezeichnet, in das Actionbuch eingetragen und gegen baare Einzahlung des Betrages, über den sie lauten, ausgereicht.

Vorläufig sollen nur 818 Stück über den Gesamtbetrag von 81,800 Thlr. ausgegeben werden. Dem ferneren Beschlusse der Gesellschaft bleibt es überlassen, zu bestimmen, ob die übrigen Actien gleichfalls sofort auszugeben, oder ob zunächst der Betrag derselben gegen Verpfändung des Bergwerks-Eigenthums unter möglichst vortheilhaften Verzinsungs- und Amortisations-Bedingungen darlehnsweise aufgenommen werden soll.

§ 5.

Rechte der Actionairs.

Jeder in das Actienbuch eingetragene Erwerber einer Actie wird Mitglied der Gesellschaft und hat als solches einen verhältnismäßigen Antheil an dem Vermögen und den Nutzungen der Gesellschaft nach Maßgabe dieses Statuts. Nur mit diesem Antheile ist er für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet, nicht aber mit seinem sonstigen Vermögen, auch nicht mit den bereits erhobenen Dividenden.

Während der Dauer der Gesellschaft ist er den eingezahlten Betrag weder ganz noch theilweise zurückzufordern berechtigt.

§ 6.

Uebertragung der Actien.

Jede Uebertragung einer Actie auf einen Dritten muß der Direction glaubhaft nachgewiesen und von der letzteren auf der Actie bemerkt, so wie im Actienbuche notirt werden. Nur diejenigen Personen werden im Verhältniß zur Gesellschaft als Actionairs angesehen, welche als solche im Actienbuche verzeichnet sind.

§ 7.

D i v i d e n d e n .

Die Actien tragen keine Zinsen, sondern gewähren ihren Inhabern nur den Anspruch auf verhältnismäßige Theilnahme an dem für das Actien-Capital jährlich sich ergebenden Ueberschuß des Activ-Vermögens der Gesellschaft.

A c t i e

des Braunkohlen-Vereins zu Berlin.

N^o Fol. des Actienbuches

„Einhundert Thaler Preussisch Courant“

Herr N. N.

hat zur Cassie des Braunkohlen-Vereins zu Berlin

„Einhundert Thaler Preussisch Courant“

baar eingezahlt und nimmt auf Höhe dieses Betrages und nach Maßgabe des am
von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst bestätigten Gesellschafts-Statuts vom
verhältnismäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthume, dem Gewinn und Verlust des Vereins.

Berlin, den

Direction des Braunkohlen-Vereins zu Berlin.

N. N.

N. N.

Cass. B. Fol.

N.

Cassirer.

Zweiter Abschnitt.

Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft.

§ 8.

Organe der Gesellschaft.

Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen:

- I. von der Gesamtheit der Actionairs in den General-Versammlungen,
- II. durch die Direction,
- III. durch den Rechnungs-Revisor,
- IV. durch besondere Beamte.

I. General-Versammlungen der Actionairs.

§ 9.

Vorbereitende General-Versammlung.

Die unterzeichneten Actionairs haben gleichzeitig bei Vollziehung dieses Statuts drei Bevollmächtigte aus ihrer Mitte ernannt und ermächtigen dieselben hierdurch, die Allerhöchste Bestätigung desselben zu beantragen und binnen vier Wochen nach Eingang derselben eine General-Versammlung sämmtlicher Actionairs in der nemlichen Art und mit derselben rechtlichen Wirkung einzuberufen, welche nach den weiter folgenden Bestimmungen für die künftigen ordentlichen General-Versammlungen maassgebend sein sollen.

In dieser Versammlung werden:

- 1) die Mitglieder der ersten Direction und deren Stellvertreter,
- 2) der Rechnungs-Revisor,
- 3) der General-Bevollmächtigte der Direction gewählt;
- 4) über die Ausgabe der nach § 4 reservirten „182 Stück Actien“, so wie über die Aufnahme des daselbst erwähnten Darlehns beschloffen.

Außerdem beauftragen sie diese Bevollmächtigten, bei der Substation der Rauenschen Braunkohlen-Gruben (§ 2), diese für die Gesellschaft zu erwerben, den Kaufpreis und die Kaufbedingungen nach ihrem Ermessen festzustellen, auch die erstandenen Gruben sich übergeben zu lassen und hierbei überall die Gesellschaft zu vertreten. Die erwählten Bevollmächtigten sollen die ihnen in diesem § 9 beigelegten Befugnisse gemeinschaftlich oder jeder allein ausüben, auch sich einen Substituten zu ernennen, berechtigt sein.

§ 10.

Ordentliche General-Versammlungen.

Künftig wird alljährlich — und zwar zuerst im Jahre 1855 — im Monat Mai hier in Berlin eine ordentliche General-Versammlung gehalten und von der Direction einberufen.

Die Einladung zu derselben geschieht ohne Angabe der zu verhandelnden Gegenstände durch zweimalige Bekanntmachung in zwei hiesigen Zeitungen (cfr. § 39). Die zweite Insertion muß spätestens 14 Tage vor dem Tage der Versammlung erfolgen.

§ 11.

Regelmäßige Gegenstände der General-Versammlungen.

Regelmäßige Gegenstände der Berathungen und Beschlußnahme der ordentlichen General-Versammlungen sind folgende:

- 1) Erstattung des Berichts der Direction über die Geschäfte des verfloffenen Kalenderjahres, unter Vorlegung der Bilanz dieses Jahres;

- 2) Erstattung des Berichts des Rechnungs-Revisors über die Prüfung dieser Bilanz;
- 3) Entscheidung über die von dem Revisor etwa gezogenen, unerledigt gebliebenen Monita und Ertheilung der Decharge für die Direction;
- 4) Ergänzungswahl für die Mitglieder der Direction und deren Stellvertreter, den Rechnungs-Revisor und den General-Bevollmächtigten der Direction;
- 5) Beschlussnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der Versammlung von der Direction oder von einzelnen Actionairs vorgelegt werden. Dergleichen besondere Anträge einzelner Actionairs müssen jedoch spätestens acht Tage vor der General-Versammlung der Direction schriftlich eingereicht sein, widrigenfalls es der letztern freisteht, sie bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung zu vertagen, es sei denn, daß die Mehrheit der anwesenden Actionairs für die Einberufung einer außerordentlichen General-Versammlung stimmen sollte, welche die Direction in diesem Falle innerhalb sechs Wochen zu veranlassen verpflichtet ist.

§ 12.

Nothwendigkeit eines Beschlusses der General-Versammlung.

Nothwendig ist der Beschluß einer General-Versammlung:

- 1) für die im § 11 sub Nr. 3 und 4 angeführten Gegenstände;
- 2) zum Erwerbe andere als der im § 2 bezeichneten Rauen'schen Braunkohlengruben;
- 3) zur Vermehrung des Actien-Capitals und zur Contrahirung von Darlehen über den im § 3 festgesetzten Fonds und resp. Darlehnsbetrag;
- 4) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts;
- 5) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer General-Versammlungen, und
- 6) zur Auflösung der Gesellschaft.

Die Beschlüsse ad 3, 4 und 6 bedürfen zur ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Staats.

§ 13.

Außerordentliche General-Versammlungen.

Der Direction steht es frei, sobald sie es für nöthig erachtet, eine außerordentliche General-Versammlung einzuberufen. Die Einladung zu derselben erfolgt unter kurzer Angabe der zu verhandelnden Haupt-Gegenstände, entweder in der im § 10 bestimmten Art oder durch besondere recommandirte und spätestens 16 Tage vor dem Termine auf die Post zu gehende Briefe. Diese Schreiben sind nach dem Wohnort oder nach der Wohnung zu adressiren, welche aus dem Actienbuche hervorgeht oder der Direction von dem Actionair angezeigt ist.

§ 14.

Berechnung der Stimmen der Actionairs.

An den Verhandlungen in den General-Versammlungen können sämtliche Actionairs Theil nehmen, welche im Actienbuche verzeichnet sind, die Berechtigung zur Stimmgebung aber ist von dem Besitz von Zehn Actien abhängig, welcher zu einer Stimme berechtigt.

Der Besitz von 15 bis 25 Actien berechtigt zu zwei Stimmen,

"	26	=	50	"	"	"	drei	"
"	51	=	100	"	"	"	vier	"
und von mehr als	100	"	"	"	"	"	fünf	"

§ 15.

Vertretung der Actionairs.

Jedem Actionair ist es gestattet, sich durch einen anderen schriftlich von ihm bevollmächtigten Actionair vertreten zu lassen, dessen Vollmacht aber spätestens drei Tage vor der Versammlung der Direction eingereicht sein muß. Minderjährige und Ehefrauen können durch ihre resp. Vormünder und Ehemänner vertreten werden, wenn diese auch nicht selbst Actionaire sind und ohne daß es für sie einer vormundschaftlichen Autorisation und resp. Vollmacht bedarf.

§ 16.

Gang der Verhandlung.

Der jedesmalige Vorsitzende der Direction leitet die Versammlung, er bestimmt die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt und nimmt das Wort und leitet das Verfahren bei der Abstimmung und bei den zu treffenden Wahlen. Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche eine Abänderung oder Ergänzung des Statuts oder die Auflösung der Gesellschaft festsetzen und nur durch eine Majorität von zwei Drittheilen der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Actionairs gefaßt werden können.

§ 17.

P r o t o c o l l.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protocoll gerichtlich oder notariell aufgenommen, welches von den anwesenden Mitgliedern der Direction und außerdem von zwei der erschienenen Actionairs unterschrieben werden muß. Dies Protocoll, welchem ein von der Direction zu beglaubigendes Verzeichniß der erschienenen Actionairs unter Angabe der ihnen nach dem Actienbuche zustehenden Stimmen beizufügen ist, hat für den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse volle Beweiskraft.

II. Direction.

§ 18.

Z u s a m m e n s e t z u n g.

Die Direction vertritt die Gesellschaft in allen ihren inneren und äußeren Rechten. Sie besteht aus drei Mitgliedern, denen zwei Stellvertreter beigeordnet werden, um ein zeitweise verhindertes Mitglied zu vertreten.

Der General-Bevollmächtigte ist das dritte Mitglied der Direction, sofern nicht bei dessen Wahl eine andere Bestimmung von der General-Versammlung getroffen ist.

§ 19.

W ä h l b a r k e i t.

Die Mitglieder und Stellvertreter müssen in Berlin wohnhaft sein und Jeder von ihnen muß mindestens zehn Actien der Gesellschaft besitzen und für die Dauer seines Amtes als Caution bei der Gesellschafts-Casse niederlegen.

Nicht wählbar sind:

- a) besoldete Beamte der Gesellschaft,
- b) diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt und sich nicht vollständig mit ihren Gläubigern regulirt haben.

Die Namen der Gewählten werden durch die im § 39 genannten Berliner Zeitungen veröffentlicht und dem Königl. Vergamte zu Rüdersdorf durch besonderes Schreiben bekannt gemacht.

§ 20.

V o r s i ß.

Der Vorsiß in der Direction wechselt unter den Mitgliedern nach der von ihnen selbst zu bestimmenden Reihenfolge von vier zu vier Monaten. Der jedesmalige Vorsißende vertheilt die an die Direction eingehenden Sachen unter die Mitglieder, oder erledigt sie, insofern sie nach seinem pflichtmäßigen Ermessen keines collegialischen Beschlusses bedürfen, ohne Weiteres allein, muß aber in diesem Falle in der nächsten Conferenz darüber Bericht erstatten. Er beaufsichtigt die ganze Geschäftsführung im Allgemeinen und unterzeichnet in der unten zu bestimmenden Art.

Ist der General-Bevollmächtigte Mitglied der Direction, so wechselt der Vorsiß nur zwischen den beiden anderen Mitgliedern derselben.

§ 21.

S i ß u n g e n.

Die jedesmalige Direction bestimmt die Anzahl und Zeit der regelmäßigen Sitzungen, außerordentliche aber veranlaßt der Vorsißende, sobald er es für nöthig hält, oder zwei Mitglieder darauf antragen.

Die Fassung der Beschlüsse erfordert die Anwesenheit von drei stimmberechtigten Personen. Sie erfolgt durch Stimmenmehrheit.

Ueber die Verhandlungen in der Sitzung wird ein Protocoll aufgenommen.

§ 22.

Rechte und Pflichten der Stellvertreter.

Die Stellvertreter haben das Recht und die Pflicht, den ordentlichen Versammlungen der Direction, so wie den außerordentlichen, zu denen sie von dem Vorsißenden eingeladen werden, beizuwohnen, und ihre Ansicht über die verhandelten Gegenstände auszusprechen. Sie haben aber nur insofern eine entscheidende Stimme, als ein oder zwei Mitglieder der Direction der Versammlung beizuwohnen verhindert sind. In einem solchen Falle treten sie nach der Reihenfolge der Stimmenzahl, durch welche sie gewählt sind, in Function.

§ 23.

Befugnisse der Direction.

Die Direction leitet selbstständig sämtliche inneren und äußeren Angelegenheiten der Gesellschaft nach Maßgabe dieses Statuts und der Beschlüsse der General-Versammlungen mit allen in dem Gesetze vom 9. November 1843 dem Vorstande einer Actien-Gesellschaft beigelegten Rechten.

Sie besorgt die Ausfertigung der Actien und verwaltet das Actien-Capital, so wie die sonstigen Einnahmen und das gesammte Vermögen der Gesellschaft, erwirbt für dieselbe Grundstücke und sonstige Gegenstände, bewilligt Eintragungen in die Hypothekenbücher und Löschungen in denselben, ernennet den zur Vertretung der Gesellschaft bei den Bergwerks-Behörden etwa erforderlichen Repräsentanten und übt in Beziehung auf den Betrieb der Bergwerke alle der Gesellschaft zustehenden Rechte aus.

Sie ist Namens der letzteren Verträge jeder Art abzuschließen, das Eigenthum der Gesellschaft zu verschulden, die Darlehns-Bedingungen zu verabreden und Schuld-Documente darüber auszustellen, die Beamten, mit Ausschluß des General-Bevollmächtigten, zu ernennen und zu entlassen, insbesondere den Cassirer anzustellen und festzusetzen, ob und welche Caution er zu leisten hat, auch zu einzelnen Angelegenheiten einen oder mehrere Bevollmächtigte mit Substitutions-Befugnissen zu bestellen berechtigt, und repräsentirt die Gesellschaft in allen Verhältnissen

nach Außen mit den, einem uneingeschränkten Handlungs-Disponenten in den §§ 501 und 502 Tit. 8 Theil II des Allgemeinen Landrechts beigelegten Befugnissen.

§ 24.

Obliegenheiten der Direction.

Zu den besonderen Obliegenheiten der Direction gehört die Verpflichtung:

- 1) eine vollständige Buch- und Rechnungsführung über die Geschäfte der Gesellschaft einzurichten und zu beaufsichtigen, die Haupt-Casse monatlich zu revidiren und außerordentliche Revision derselben zu veranlassen, die Remuneration des General-Bevollmächtigten und die sonstigen Bedingungen seiner Anstellung und Entlassung mit demselben vertragsmäßig festzustellen, die Remuneration der übrigen Beamten zu bestimmen, dieselben mit der nöthigen Dienst-Anweisung zu versehen und zu controlliren, den Absatz der gewonnenen Kohlen möglichst zu befördern und dazu, so wie zum wohlfeilen Transport derselben von der Ablagestelle die erforderlichen Einrichtungen zu treffen;
- 2) nach jedem Jahreschlusse, zuerst jedoch nach dem Schlusse des Jahres 1854, die Inventur des Gesellschafts-Vermögens und den Abschluß der Bücher zu veranlassen, die Bilanz auf Grund der von der Bergwerks-Behörde revidirten Gruben-Rechnungen und Inventarien, so wie der geführten Bücher aufzustellen und spätestens bis 1. April jedes Jahres dem Rechnungs-Revisor vorzulegen, auch mit dessen Zustimmung die Dividende festzusetzen.

In der Bilanz dürfen die Kohlen-Vorräthe nur mit dem Durchschnitts-Verkaufspreise des abgelaufenen Jahres unter Absehung von Zehn Procent, der vorhandene Grus gar nicht in Ansatz kommen.

Alles bewegliche Inventarium, mit Einschluß der Transportschiffe, Maschinen, Utensilien u. s. w. wird nach dem wirklichen Werthe abgeschätzt und jedenfalls Zehn Procent von dem auf den Büchern stehende Werthe alljährlich in Abzug gebracht.

§ 25.

Legitimation.

Zur Ausübung aller der Direction beigelegten Befugnisse wird dieselbe gegen dritte Personen und Behörden durch einen, von einem Gerichte oder einem Notar oder dem Königlich Berg-
amte zu Rüdersdorf auf den Grund der Wahlverhandlung ausgestelltes Attest darüber:

aus welchen Personen die Direction an Mitgliedern und Stellvertretern in dem laufenden Jahre zusammengesetzt ist,

legitimirt.

Zu allen schriftlichen Verpflichtungen der Direction sind die Unterschriften von zwei Mitgliedern oder wenigstens eines Mitgliedes und eines Stellvertreters erforderlich und ausreichend, zu sonstigen schriftlichen Erklärungen und Erlassen der Direction genügt die Unterschrift des jedesmaligen Vorsitzenden oder General-Bevollmächtigten, zu Quittungen und Empfangsbcheinigungen aber die Unterschrift des General-Bevollmächtigten und des Cassirers, unter Beifügung der Worte: „Casse des Braunkohlen-Vereins zu Berlin“.

§ 26.

Vertheilung der Geschäfte.

Die Vertheilung einzelner Geschäftszweige unter die Mitglieder der Direction bleibt der Letzteren selbst überlassen, jedes Mitglied ist zur beliebigen Besichtigung der Gruben und Niederlagen, so wie zur Einsicht der Bücher in den gewöhnlichen Geschäftsstunden berechtigt.

§ 27.

A m t s d a u e r.

Die Amtsdauer der Directions-Mitglieder und Stellvertreter ist eine dreijährige und wird jederzeit von der ordentlichen General-Versammlung ab gerechnet, in welcher die Wahl erfolgt ist; für die erste Direction jedoch erst von der, im Jahre 1855 abzuhaltenden ordentlichen General-Versammlung ab. In der General-Versammlung des Jahres 1858 scheiden also zuerst ein Mitglied und ein Stellvertreter und zwar, wenn nicht etwa bis dahin auf andere Weise ein Austritt erfolgt ist, nach der Bestimmung des Looses aus, in der des Jahres 1859 in gleicher Art das zweite ursprüngliche Mitglied und der zweite ursprüngliche Stellvertreter. Auf den General-Bevollmächtigten, wenn er Mitglied der Direction ist, finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Die Ausscheidenden sind jederzeit wieder wählbar. Jeder neu Gewählte ist sein Amt drei Jahre hindurch zu verwalten berechtigt.

§ 28.

Kündigung und Entlassung.

Jeder Director und Stellvertreter kann sein Amt nach vorübergehender vierwöchentlichen Aufkündigung niederlegen, ist aber zum Austritt verpflichtet, wenn er seinen Wohnsitz in Berlin aufgibt, wenn er durch Krankheit oder Abwesenheit länger als sechs Monate verhindert wird, seinem Amte vorzustehen, desgleichen wenn ein Hinderniß der im § 19 gedachten Art eintritt.

§ 29.

V a c a n z e n.

Wenn einzelne Directions-Mitglieder im Laufe des Jahres durch Tod, Niederlegung des Amtes oder sonst ausscheiden, so werden sie bis zur nächsten General-Versammlung durch die Stellvertreter nach deren Reihenfolge vertreten.

Ein ausscheidender Stellvertreter wird von der Direction, sobald sie es für nöthig findet, durch Wahl aus der Zahl der Actionaire ersetzt. Die Function des Gewählten dauert bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung. Ist ein Stellvertreter vorhanden, so nimmt derselbe an der Wahl Theil. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 30.

Remuneration der Mitglieder.

Die Mitglieder der Direction und deren Stellvertreter beziehen kein Gehalt, erstere jedoch für ihre Leistungen und Versäumniß jeder eine Tantieme von Zwei Procent des jährlichen reinen Ueberschusses des Gesellschafts-Vermögens nach Verhältnis der Dauer ihrer Amtsführung.

Die Tantieme des General-Bevollmächtigten bestimmt der mit ihm von der Direction abzuschließende Vertrag (§ 24), zu dessen Abschluß, sofern er Mitglied der Direction werden soll, ein Stellvertreter in dieselbe eintritt.

III. Rechnungs-Revisor.

§ 31.

Rechte und Pflichten des Rechnungs-Revisors.

Zur Prüfung der von der Direction vorzulegenden jährlichen Bilanz des Gesellschafts-Vermögens und zur Abnahme der Jahres-Rechnung erwählt die General-Versammlung der Actionairs, aus der Zahl der letzteren, einen Rechnungs-Revisor, bei welchem die im § 19 bezeichneten Gründe der Nichtwählbarkeit nicht vorhanden sein dürfen. Die Direction ist verpflichtet, demselben jede auf das Gesellschafts-Vermögen bezügliche Auskunft zu erteilen, die Einsicht

ber Bücher und Acten zu gestatten und die Einnahme-, so wie die Ausgabe-Beläge vorzulegen. Der Revisor ist gehalten, die etwa von ihm zu ziehenden Monita spätestens vier Wochen nach Empfang der Bilanz der Direction mitzutheilen, und sofern solche nach seiner Meinung nicht erledigt sind, der nächsten General-Versammlung zur Beschlussnahme vorzutragen. Er hat sich über die Höhe der von der Direction vorzuschlagenden Dividende zu erklären und mit der Direction zu einigen, sofern dies aber nicht gelingt, auch hierüber die Entscheidung der General-Versammlung zu beantragen; jedenfalls aber der Letztern über das Resultat der Revision und Rechnungslegung, so wie über die Dividende Bericht zu erstatten.

§ 32.

Amtsdauer.

Der erste Revisor behält sein Amt bis zur ordentlichen General-Versammlung im Jahre 1858 und wird alsdann ebenso wie bei etwanigem früheren Ausscheiden, durch neue Wahl ersetzt. Der Ausscheidende ist auf's Neue wählbar.

Die Amtsdauer des Neugewählten ist dreijährig. Ist ein Revisor verhindert, sich der zunächst bevorstehenden Revision und Rechnungsabnahme zu unterziehen, so ist er für diesen Zweck einen anderen Actionair zu substituiren berechtigt.

IV. Beamte der Gesellschaft.

§ 33.

General-Bevollmächtigter der Direction.

Dem General-Bevollmächtigten liegt als solchem die Leitung, Beaufsichtigung und Führung aller den Betrieb des Bergbaues und die Verwerthung der Braunkohle betreffenden Geschäfte ob. Er hat überall die Anweisungen der Direction zu befolgen, und deren Beschlüsse zur Ausführung zu bringen. Er ist, auch wenn er nicht Mitglied der Direction sein sollte, mit alleiniger Ausnahme von Krankheitsfällen oder seiner Abwesenheit von Berlin in Geschäften der Gesellschaft, den Directions-Conferenzen beizuwohnen verpflichtet und hat für die Dauer seiner Anstellung eine vertragsmäßig festzustellende Amts-Caution zu bestellen.

§ 34.

Cassen-Verwaltung.

Die durch den Fonds der Gesellschaft und deren fernere Einnahmen gebildete Haupt-Casse wird in einem möglichst gesicherten Locale aufbewahrt und steht unter dem gemeinschaftlichen Verschlusse des General-Bevollmächtigten und des Cassirers, von denen jeder einen Schlüssel dazu führt.

Die Tagescasse steht unter alleinigem Verschluss des Cassirers unter der Aufsicht des General-Bevollmächtigten. Die Direction bestimmt den Betrag, der in der Tagescasse vorhanden sein darf.

§ 35.

Benutzung der Cassen-Bestände.

Die zeitweise entbehrlichen Cassen-Bestände werden von der Direction zur zinsbaren Ausleihung auf sofort realisirbares Unterpfand benützt.

Dritter Abschnitt.

Berechnung des Gewinnes oder Verlustes.

§ 36.

Der aus der revidirten und festgestellten Bilanz eines Jahres sich ergebende Ueberschuss des Gesellschafts-Vermögens über den beim Anfange des Jahres vorhanden gewesenen Vermögens-

betrag bestimmt den Gewinn des betreffenden Jahres. Bei der Vertheilung desselben wird in der Art verfahren, daß zuvörderst nach Abzug der im § 30 bestimmten und der dem General-Bevollmächtigten zugesicherten Lantien Fünf und Zwanzig Procent zur Bildung eines Reserve-Fonds bis zum Betrage von 10,000 Thln. verwendet, der Ueberrest von 75 Procent aber unter die Actionaire vertheilt wird. Sobald der Reserve-Fonds die Höhe von 10,000 Thln. erreicht hat, und so lange er auf dieser Höhe besteht, erhalten die Actionaire den zur Ergänzung desselben nicht erforderlichen Ueberschuß.

Die Auszahlung erfolgt 14 Tage nach derjenigen General-Versammlung, in welcher die Dividende declarirt worden. Letztere unterliegt der in dem Gesetz vom 31. März 1838 § 2 vorgeschriebenen Verjährungsfrist.

§ 37.

Dedung etwaniger Verluste der Gesellschaft.

Hat sich in einem Jahre nicht nur gar kein Ueberschuß des Gesellschafts-Vermögens, vielmehr eine Schmälerung desselben herausgestellt, so wird auch in den künftigen Jahren nicht eher wieder eine Dividende vertheilt, als bis das Grund-Capital der Gesellschaft (§ 3) durch den Gewinn der folgenden Jahre oder durch Nachschüsse der Actionaire wieder vollständig hergestellt ist.

Vierter Abschnitt.

Dauer der Gesellschaft.

§ 38.

Die Dauer der Gesellschaft wird auf 30 Jahre bestimmt. Ueber die Fortsetzung derselben ist mit Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung in einer spätestens im letzten Jahre zu berufenden außerordentlichen General-Versammlung Beschluß zu fassen; sie kann nur erfolgen, wenn zwei Drittheile der anwesenden oder vertretenen Actionaire dafür stimmen.

Fünfter Abschnitt.

Bekanntmachung an die Actionaire.

§ 39.

Alle von der Direction der Gesellschaft an deren Mitglieder zu erlassende Bekanntmachungen haben die Kraft besonders behändigter Vorladungen, wenn sie in die Berliner Vossische und in die Haube- und Spenersche Zeitungen eingerückt oder durch besondere Schreiben in der im § 13 vorgeschriebenen Art mitgetheilt sind.

Dem Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin wird das Recht vorbehalten, statt der genannten Zeitungen andere Berliner Blätter, in welche diese Bekanntmachungen zu inseriren sind, zu bestimmen.

Ist diese Form beobachtet, so kann sich kein Actionair mit Unkenntniß der erfolgten Bekanntmachung entschuldigen.

Sechster Abschnitt.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§ 40.

Streitigkeiten, welche die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen, es sei zwischen der Gesellschaft und ihren Actionairs, Vertretern oder Beamten, oder unter diesen Personen selbst, sollen jederzeit durch Schiedsrichter entschieden werden, von denen jeder streitende Theil einen

erwählt, und welche bei Meinungsverschiedenheit einen Obmann ernennen. Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch findet kein Rechtsweg statt, den Fall der Nichtigkeit des Ausspruchs ausgenommen; in diesem ist die §§ 172 und 174 seq. Tit. 2 Theil I der Allgemeinen Gerichts-Ordnung offen gelassene Berufung auf den ordentlichen Richter zulässig. Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die Bestimmungen des § 167 seq. l. c. maßgebend.

Verzögert einer der streitende Theile auf die ihm durch einen Notarius oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung eines Schiedsrichters länger als acht Tage, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere beide Schiedsrichter ernennt.

Können sich die Schiedsrichter über die Wahl des Obmanns nicht vereinigen, so hat jeder einen solchen zu ernennen, und es entscheidet zwischen beiden das Loos. Zögert aber ein Schiedsrichter mit Ernennung des Obmanns länger als acht Tage auf die ihm gerichtlich oder durch einen Notar insinuirte Aufforderung dazu, so entscheidet der Obmann des anderen Theils.

Diese statutenmäßige Bestimmung vertritt die Stelle eines unter den Parteien abzuschließenden Compromisses.

Die zur Herbeiführung der compromissarischen Entscheidung Seitens der Gesellschaft erforderlichen Einleitungen und die Ausführung des Verfahrens sind einem von der Direction zu wählenden Rechtsverständigen zu übertragen.

Siebenter Abschnitt.

§ 41.

Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate.

Der Gesellschaft sind von Seiten des Staats nachstehende Bedingungen gestellt:

- a) Die Gesellschaft ist als juristische Einheit auch der Berghoheit gegenüber anzusehen, mithin nicht als eine Bergbau-Gesellschaft (Gewerkschaft) im Sinne der Vorschriften der §§ 129 bis 133, 264 folg. Tit. 16 Theil II des Allgemeinen Landrechts zu betrachten. Es werden daher den Actionairs auch nicht die Rechte und Befugnisse der einzelnen Gewerke zugestanden, ebenso wenig wird der Gesellschaft selbst die Befugniß eingeräumt, andere Personen in ein bergrechtliches Gesamt-Eigenthum aufzunehmen oder das Bergwerks-Eigenthum der Braunkohlen-Gruben anders als im Ganzen zu veräußern;
- b) die gesetzliche Bestimmung wegen Eintheilung des verliehenen Bergwerks-Eigenthums in 128 Rure (§ 133 a. a. D.) bleibt mit Bezug auf die nach dem Statute den Actionairs zugestandenen Rechte, außer Anwendung. Nur die Berechnung der auf Grund des § 134 a. a. D. dem Grundherrn, der Kirche und Schule, so wie der Knappschafts-Casse gebührenden Nutzungen soll nach jenem Maassstabe festgesetzt werden;
- c) die Aufsicht und Leitung des Bergwerks-Betriebes und Haushalts der Braunkohlen-Gruben, die Disciplin der Gruben-, Betriebs- und Rechnungs-Beamten und der Bergarbeiter nach einem mit Zuziehung der Direction der Gesellschaft zu entwerfenden Regulativ, endlich auch die Verwaltung der Knappschafts-Casse, bleiben dem Königl. Bergamte zu Rüdersdorf, resp. dem Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten.
- d) Das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin ist berechtigt, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für einzelne Fälle oder für immer einen Commissarius zu ernennen, durch

denselben alle Organe der Gesellschaft, auch die General-Versammlung gültig zu berufen, den Berathungen beizuwohnen und jederzeit von allen Büchern, Acten, Registern und Schriftstücken, so wie von allen Cassen, Werken und Anstalten der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.

Sämmtliche Actionairs unterwerfen sich diesen Beschränkungen hiermit ausdrücklich.

Berlin, den 17. Juni 1853.

(Unterschriften.)

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

„Auf Ihren Bericht vom 22. Juni d. J. will Ich die Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma:

„Braunkohlen-Verein zu Berlin“,

mit dem Domicil in Berlin, unter der auflösenden Bedingung genehmigen, daß der Verein dem Polizei-Präsidium daselbst binnen sechs Monaten, von heute ab gerechnet, den Nachweis über den Erwerb derjenigen Braunkohlen-Gruben führt, welche am 12. Juli d. J. vor dem Kreisgerichte zu Beeskow subhastirt werden sollen, gegenwärtig aber dem Rauenföhen Bergwerks-Vereine gehören. Wird dieser Nachweis nicht geführt, so erlischt dieses Privilegium mit Ablauf der gestellten Frist. Auch will Ich die in dem hierbei zurückerfolgenden notariellen Act vom 17. v. M. und dessen Anlagen verlautbarten Gesellschafts-Statuten und Beschlüsse, jedoch mit der vorstehenden Bedingung unter der Maßgabe zu §§ 3 und 12 genehmigen, daß die Beschlüsse der Gesellschaft über Erhöhung des Grund-Capitals, über Abänderung und Ergänzung der Statuten, so wie über die Auflösung des Vereins Meiner Genehmigung bedürfen.

Sanssouci, den 6. Juli 1853.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) von der Heydt. Simon.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.“

wird hierdurch mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt ist.

Berlin, den 9. Juli 1853.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Vorstehendes Statut des Braunkohlen-Vereins zu Berlin nebst Ausfertigungs-Rescript Sr. Excellenz des Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 9. Juli d. J. wird in dessen Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. August 1853.

Königl. Polizei-Präsidium.